

**An die  
Fraktionen des Rates  
der Stadt Salzgitter**

Den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis

**Beantwortung von Anfragen (5219/17-AW) öffentlich**

**Anfragenbeantwortung i. S. Monument zur Stadtgeschichte  
Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 26.10.2021 in der Sitzung des  
Verwaltungsausschusses am 02.11.2021**

**Mitteilung:**

*1. Welche Rechte hat die Stadt Salzgitter am Monument?*

Der Stadt Salzgitter wurde vertraglich das alleinige Nutzungsrecht zugesichert.

*2. Welche Rechte hat der Künstler bzw. haben seine Nachkommen am Monument, bspw. bezogen auf den Standort der Skulptur?*

Gemäß § 7 Urhebergesetz (UrhG) ist Urheber der Schöpfer des Werkes, er bleibt somit Inhaber des Urheberrechts. Dieses kann weder übertragen noch durch einen Vertrag an dritte Personen abgetreten werden. Das Urhebergesetz schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG).

Gemäß § 28 Abs. 1 UrhG ist das Urheberrecht vererblich. Das Urheberrecht bleibt somit auch über den Tod des Urhebers hinaus bestehen und kann durch Erben bis zu 70 Jahre noch in Anspruch genommen werden (§ 64 UrhG).

Nach § 30 UrhG rückt der Erbe (auch die Erbengemeinschaft) in die volle Rechtsstellung des Urhebers ein. Danach hat der Erbe als Rechtsnachfolger des Urhebers die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Grundsätzlich sind jegliche Änderungen, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen des Werkes untersagt. Aus dem Vertrag selbst geht nicht hervor, warum gerade dieser Platz für das Aufstellen des Monuments ausgesucht wurde. Es besteht lediglich die Vermutung, dass es der Wille des Künstlers war, an diesem Platz das Monument zu gestalten. Mangels anderweitig konkret vorliegender Tatsachen, kann davon ausgegangen werden, dass der Urheber diesen Platz bewusst ausgewählt hat (repräsentativer Standort). Das wiederum bedeutet, dass eine beabsichtigte Versetzung des Werkes als das Tatbestandsmerkmal „andere Beeinträchtigung“ einzustufen ist und nur durch die Einwilligung der Erben als

Rechtsnachfolger erfolgen kann.

### *3. Kann das Monument, ohne beschädigt zu werden, umgesetzt werden?*

Nach derzeitiger erster Einschätzung ist auszuschließen, dass das Monument eine Umsetzung ohne Beeinträchtigung/Beschädigung überstehen würde. Ein wichtiger Aspekt ist, dass das Monument in drei Teilen geliefert und montiert wurde. Die einzelnen Bronzeteile wurden während der Montage, um Korrosionen eines unedleren Metalls zu verhindern, durch einen Bronzegeißer fest miteinander verbunden.

### *4. Welche Kosten würden bei einer Umsetzung des Monuments, z. B. zum Rathaus in Lebenstedt, geschätzt anfallen?*

Die Montagekosten beliefen sich bereits im Jahre 1995 auf rund 300.000 DM. (Anteil der Planungs- u. Ingenieurkosten 57.000 DM)

Eine Schätzung für die Umsetzung ergab folgende Kosten:

1.) Demontage/Rückbau Fundament und Entwässerung/Gerüst	~ 125.000 €
2.) Fundament und Entwässerung neu herstellen	~ 15.000 €
3.) Statische Begleitung Demontage/Montage	~ 5.000 €
4.) Transport und Montage/Gerüst	<u>~ 115.000 €</u>
Gesamtkosten geschätzt:	~ 260.000 €

### *5. Wie bewertet die Verwaltung den aktuellen Standort und ggf. einen Standort am Lebenstedter Rathaus für das Monument?*

Im Rahmen der damaligen Neugestaltung der Fußgängerzone (Sanierungsmaßnahme Lebenstedt City/Dorf) wurde der sogenannte „Große Platz“ als zentraler Platz umgestaltet, mit dem Monument als Mittelpunkt. Aus Sicht der Verwaltung hat sich der Platz am Monument als zentraler Platz in der City etabliert, er wird von der Bevölkerung als solcher wahrgenommen und für zentrale Veranstaltungen genutzt.

Der zentrale Platz erhält erst in Zusammenhang mit dem Kunstwerk seine besondere Bedeutung. Der Turm der Arbeit ist das Wahrzeichen der Stadt Salzgitter. Er befindet sich seit seiner Errichtung im Jahr 1995 an diesem Ort. Das Monument gilt als ein Spiegel der Stadtgeschichte und als Bekenntnis der Stadt zu ihrer und zur deutschen Geschichte.

Eine Umsetzung an einen weniger zentralen Ort außerhalb der City, die eine mögliche Gefahr der Beschädigung in Kauf nimmt, würde diesen wichtigen Aspekt konterkarieren. Dies könnte als falsches Signal verstanden werden, dass die Stadt nicht mehr an ihrem Bekenntnis festhalten will. Außerdem würde es das Werk des Künstlers Jürgen Weber herabwürdigen, indem sein Kunstwerk von einem zentralen und seit Jahrzehnten bekannten Standort an einen weniger exponierten Standort umgesetzt wird.

gez. Frank Klingebiel

gez. Jan Erik Bohling